

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Der geschäftsführende Vorstand lädt zu den Vorstandssitzungen und zur Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. Im Verhinderungsfall eines Vorsitzenden ist dazu der andere Vorsitzende allein berechtigt. Dies gilt auch, wenn einer der Vorsitzenden den anderen hierzu ausdrücklich ermächtigt.

#### § 10

##### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften.**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 11

##### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

#### § 12

##### **Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen, Mittel und sonstige Vermögensgegenstände des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes (§ 2) verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 13

##### **Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Alle Überschüsse aus Veranstaltungen sind dem Vereinsvermögen zuzuführen.

#### § 14

##### **Haftpflicht**

Für die aus den Chorproben und sonstigen Veranstaltungen sich ergebenden Schäden und Sachverluste in den gemieteten Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

#### § 15

##### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sein müssen. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit in der zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins einberufenen Hauptversammlung nicht erreicht, so muss eine Hauptversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen hierzu einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen in Geld- und Sachwerten, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, an die Stadtverwaltung 74889 Sinsheim, zur Verwendung für gleichgerichtete Aufgaben gemäß § 2 übergeben.

#### § 16

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 22.08.1984 in Kraft.

Letzte Satzungsänderung eingetragen am 13. Mai 2005 in das Vereinsregister-Karteiblatt VR Nr. 127 unter laufender Nr. 11 (Protokollbuch AS 235ff) beim Amtsgericht Sinsheim.

## **S A T Z U N G**

### **der Chorgemeinschaft Liederkranz 1844 Sinsheim e.V.**

#### § 1

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Chorgemeinschaft Liederkranz 1844 Sinsheim e.V.". Er ist in das Vereinsregister Nr. 127 beim Amtsgericht Sinsheim eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 74889 Sinsheim.

#### § 2

##### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck der Pflege, Förderung und Ausweitung des Chorgesangs. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sängerbundes e.V.. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

##### § 2.1

Regelmäßig abzuhaltende Chorproben.

##### § 2.2

Durchführung von Konzerten und musikalischen Veranstaltungen aller Art.

##### § 2.3

Mitwirkung bei Veranstaltungen gemeinnütziger und kultureller Art.

##### § 2.4

Veranstaltungen des Badischen Sängerbundes.

#### § 3

##### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder.

##### § 3.1

Aktives Mitglied kann jede am Chorgesang interessierte Person werden. Die Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen, sowie an den Veranstaltungen des Vereines mitzuwirken.

##### § 3.2

##### **Passives Mitglied**

Das passive Mitglied fördert mit seinem Beitritt den Chorgesang und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

##### § 3.3

##### **Jugendliche Mitglieder**

sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind beitragsfrei ohne Stimm- und Wahlrecht.

Personen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, ohne festes Einkommen sind, werden wie jugendliche Mitglieder behandelt, sind jedoch stimm- und wahlberechtigt.

##### § 3.4

##### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können aktive Mitglieder des Vereins ernannt werden, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und 20 Jahre der Chorgemeinschaft angehören.

Passive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und 40 Jahre dem Verein angehören oder andere, dem Verein nahe stehende Personen, die sich in langjähriger Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

#### § 4

##### Beginn der Mitgliedschaft

###### § 4.1

Die Aufnahme

in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung an den Vorstand (§ 10)).

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Beitrittsantrages entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitrittsantrages und ist dem neuen Mitglied zu bestätigen. Mit der Bestätigung wird ein Exemplar der Vereinssatzung ausgehändigt.

###### § 4.2

Aktive Mitglieder, die ohne besondere Erklärung mehr als 6 Monate nicht die Chorprobe besuchen, werden automatisch als passive Mitglieder geführt.

###### § 4.3

Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Schwere Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins;
2. Nichtzahlung des Beitrages trotz Ankündigung des Ausschlusses.

Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen zur Anhörung Gelegenheit zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied nach Zugang der Mitteilung Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung in ihrer nächsten Tagung endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder auf die Mitgliedschaft begründete Anspruch an den Verein.

Die Beitragspflicht endet erst zum Jahresende.

#### § 5

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben gleichermaßen aktives und passives Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Hauptversammlung (§ 8) Anträge zu unterbreiten.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- das Vereinseigentum schonend zu behandeln;
- den Beitrag im Einzugsverfahren oder Inkasso zu entrichten;
- jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit angehalten, die ihm zugeteilten Arbeiten zu verrichten.

#### § 6

##### Jahresbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird jeweils von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird im laufenden Kalenderjahr im Einzugsverfahren oder Inkasso erhoben.

#### § 7

##### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung (§ 8));
2. Der Vorstand (§ 9)

#### § 8

##### Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr vom Vorstand durch eine Mitteilung vier Wochen vor deren Stattfinden unter der Rubrik „Zentralort“ im amtlichen Mitteilungs- und Nachrichtenblatt der Großen Kreisstadt Sinsheim einzuberufen.

Anträge müssen schriftlich und 2 Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht sein.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
3. die Entgegennahme des Jahreskassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
4. die Entlastung des Vorstandes.

Der Vorstand kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.

Er muss dies tun, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt.

5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. die Wahl eines Alterspräsidenten und zweier Wahlhelfer;
7. die Festsetzung des Beitrages (§ 6);
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15).
10. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### § 9

##### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

1. zwei Vorsitzenden
2. einem Schriftführer
3. einem Kassier
4. den Beisitzenden, nämlich
  - zwei Sängern des Männerchores
  - zwei Sängerinnen des Frauenchores
  - dem Chordirigenten
  - einem Vertreter der passiven Mitglieder
  - einem Pressewart
  - einem Schriftführer Stellvertreter
  - einem Kassier Stellvertreter
  - einem Inventar- und Notenwart (Frauenchor)
  - einem Inventar- und Notenwart (Männerchor)

Den geschäftsführenden Vorstand bilden die beiden Vorsitzenden. Beide Vorsitzende vertreten sich gegenseitig und nehmen die laufenden Geschäfte des Vereins arbeitsteilig wahr. Ihnen obliegt die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins, wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.